

Hauptsatzung der Stadt Angermünde (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 16.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Angermünde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt:

In Silber über vier blauen Wellen eine rote Burg mit drei bezinnten Türmen; aus dem größeren Mittelturm wächst ein goldenes Hifthorn blasender grün gekleideter Jäger, das offene Tor ist mit einem goldenen Hirschkopf belegt; auf dem rechten Seitenturm ist ein blauer Spangenhelm mit drei grünen Pfauenfedern, auf dem linken Seitenturm ein roter Adler angebracht.

- (2) Die Flagge der Stadt zeigt:

An einem Querstab hängend als Banner in den Maßen 120 x 300 cm. Die Fahne besteht aus weißem Tuch mit rechts und links am Rand laufenden 20 cm breiten roten Streifen. In der Mitte der Fahne befindet sich das Stadtwappen.

- (3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt:

Umschrift oben: Stadt Angermünde
Umschrift unten: Landkreis Uckermark
Siegelbild: Wappen der Stadt Angermünde

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse

2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Einwohnerumfragen
5. Schriftliches Beteiligungsverfahren

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. Kinder- und Jugendforen
 2. das aufsuchende direkte Gespräch
 3. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop
 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 5 Beiräte/ weitere Beauftragte (§§ 17, 19 BbgKVerf)

1) Beauftragte/r für Migration und Integration

Zur Vertretung der Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Angermünde benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für Migration und Integration. Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Sie haben das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Den Beauftragten wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragten rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert sind. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten für die Dauer von 2 Jahren. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

2) Seniorenbeirat

Die Stadt Angermünde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Seniorinnen und Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Angermünde“. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten sowie von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind, wie Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

Die Vorschläge sind an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Seniorinnen u. Senioren der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein/e vom Seniorenbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Teilnahme- und Rederecht.

In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen Rederecht einzuräumen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht.

Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu

unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

3) **Kinder- und Jugendbeirat**

Die Stadt Angermünde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Angermünde“.

Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Wählbar können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet, das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

Vorschläge können auch von Schulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen eingereicht werden.

Die Vorschläge sind an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein/e vom Kinder- und Jugendbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Teilnahme- und Rederecht. In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen Rederecht einzuräumen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

4) **Wirtschaftsbeirat**

Die Stadt Angermünde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und wirtschaftlichen Belange der Unternehmerinnen und Unternehmer einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Wirtschaftsbeirat der Stadt Angermünde“.

Dem Beirat gehören mindestens 6 und höchstens 12 Mitglieder an. Wählbar können Personen sein, die einer selbständigen Tätigkeit im Haupterwerb nachgehen und ihren Unternehmenshauptsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten sowie von Institutionen, wie der Unternehmervereinigung Uckermark, der Kreishandwerkerschaft, der Handwerkskammer Frankfurt/Oder und der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.

Die Vorschläge sind an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Hierbei soll mindestens je ein/e Vertreter/in aus Einzelhandel und Gastronomie

Berücksichtigung finden. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Relevanz für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein/e vom Wirtschaftsbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Teilnahme- und Rederecht. In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen Rederecht einzuräumen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 25.000,- Euro nicht unterschreitet und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf).
Sie entscheidet gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 18 BbgKVerf über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert 5.000,- Euro nicht unterschreitet und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 - a) Vergaben von Bauleistungen sofern der Wert 50.000,- € je Einzelmaßnahme nicht unterschreitet und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, sofern der Wert 50.000,- € je Einzelmaßnahme nicht unterschreitet und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Vergaben von Planungsleistungen sofern der Wert 50.000,- € je Einzelmaßnahme nicht unterschreitet und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
 - d) den Erlass von Geldforderungen über 25.000,- € (Hauptforderung);
 - e) die Erhebung einer Klage mit einem Streitwert von über 25.000,- €.

Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf Entscheidungen an sich zu ziehen, für die sonst der Hauptausschuss zuständig ist, bleibt unberührt.

- (3) Der Hauptausschuss entscheidet
- über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt in den Wertgrenzen von 5.000,- bis 25.000,- €, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 - über die Vergabe von Bauleistungen in den Wertgrenzen von 20.000,- € bis 50.000,- € je Einzelmaßnahme, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Wertgrenzen von 20.000,- € bis 50.000,- € je Einzelmaßnahme, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - sowie über die Vergabe von Planungsleistungen in den Wertgrenzen von 20.000,- € bis 50.000,- € je Einzelmaßnahme, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 - über den Erlass von Geldforderungen der Stadt Angermünde in den Wertgrenzen von 2.500,- € bis 25.000,- € (Hauptforderung)
 - über die Erhebung einer Klage vor Gericht in den Wertgrenzen des Streitwerts von 5.000,- € bis 25.000,- €
 - über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen sowie über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die der Hauptverwaltungsbeamte zur Beschlussfassung vorlegt.
- (4) Über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen durch Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen kommunaler Unternehmen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25% beteiligt ist, entscheidet vorab die Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen der Absätze 1 bis 3 gehören im Regelfall zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet in der Regel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € über Stundungen und Niederschlagungen. Der Hauptverwaltungsbeamte ist berechtigt, die Zuständigkeiten auf Mitarbeiter/innen zu übertragen.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind
- der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am 8. Tag vor dem Tag der Sitzung nach § 9 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen, der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte, können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Angermünde www.angermuende.de>Stadtverwaltung>Bürgerinfoportal eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist.
- Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Angermünde im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen, der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Angermünde“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der

öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt Angermünde (www.angermuende.de>Stadtverwaltung>Bürgerinfoportal) und durch Aushang in dem nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

Markt 24, 16278 Angermünde, östlich des Haupteinganges des Rathauses

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Auf die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses und sonstiger Ausschüsse finden die Regelungen des Absatzes 4 gleichermaßen Anwendung.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
- a) im Ortsteil Altkünkendorf: im Aushangkasten vor dem Grundstück
Altkünkendorfer Straße 16 a,
16278 Angermünde OT Altkünkendorf
 - b) im Ortsteil Biesenbrow: im Aushangkasten am Begegnungszentrum Biesenbrow
Heidenstraße 16, 16278 Angermünde OT Biesenbrow
 - c) im Ortsteil Bölkendorf: im Aushangkasten an der Bushaltestelle,
16278 Angermünde OT Bölkendorf
 - d) im Ortsteil Bruchhagen: im Aushangkasten Haus Schöne Aussicht 16,
16278 Angermünde OT Bruchhagen
 - e) im Ortsteil Crussow: im Aushangkasten Haus Gellmersdorfer Str. 1a,
16278 Angermünde OT Crussow
 - f) im Ortsteil Dobberzin: im Aushangkasten auf dem Dorfanger
bei den Wertstoffcontainern gegenüber der Dobberziner
Dorfstr. 36, 16278 Angermünde OT Dobberzin
 - g) im Ortsteil Frauenhagen: im Aushangkasten Haus Alte Dorfstr. 11,
16278 Angermünde OT Frauenhagen

- h) im Ortsteil Gellmersdorf: im Aushangkasten an der Bushaltestelle „Stolper Straße“, 16278 Angermünde OT Gellmersdorf
 - i) im Ortsteil Greiffenberg: im Aushangkasten am Marktplatz, 16278 Angermünde OT Greiffenberg
 - j) im Ortsteil Günterberg: im Aushangkasten Haus Dorfmitte 10, 16278 Angermünde OT Günterberg
 - k) im Ortsteil Görlsdorf: im Aushangkasten Haus Parkstr. 11, 16278 Angermünde OT Görlsdorf
 - l) im Ortsteil Herzsprung: im Aushangkasten Haus Lindenstr. 15, 16278 Angermünde OT Herzsprung
 - m) im Ortsteil Kerkow: im Aushangkasten auf dem Dorfanger, 16278 Angermünde OT Kerkow
 - n) im Ortsteil Mürow: im Aushangkasten Haus Hauptstr. 8, 16278 Angermünde OT Mürow
 - o) im Ortsteil Neukünkendorf: im Aushangkasten Haus Straße am Haussee 11, 16278 Angermünde OT Neukünkendorf
 - p) im Ortsteil Schmargendorf: im Aushangkasten Haus Zum Dorfanger 35, 16278 Angermünde OT Schmargendorf
 - q) im Ortsteil Schmiedeberg: im Aushangkasten im Einfahrtsbereich des Gutshofes Dorfstr. 48, 16278 Angermünde OT Schmiedeberg
 - r) im Ortsteil Steinhöfel: im Aushangkasten Haus Steinhöfler Str. 37, 16278 Angermünde OT Steinhöfel
 - s) im Ortsteil Stolpe: im Aushangkasten an der Bushaltestelle Leopold-von-Buch-Str. am Marktplatz, 16278 Angermünde OT Stolpe
 - t) im Ortsteil Welsow: im Aushangkasten an der Bushaltestelle in Dorfmitte, Am Töpferberg, 16278 Angermünde OT Welsow
 - u) im Ortsteil Wilmersdorf: im Aushangkasten nahe Haus Wilmersdorfer Str. 20, 16278 Angermünde OT Wilmersdorf
 - v) im Ortsteil Wolletz: im Aushangkasten Haus Zur Welse 4, 16278 Angermünde OT Wolletz
 - w) im Ortsteil Zuchenberg: im Aushangkasten auf dem Gehweg zwischen der Lindenallee 18 und 19, 16278 Angermünde OT Zuchenberg
- (7) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27a VwVfG sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt (www.angermuende.de>Bürgerservice>Bekanntmachungen) zugänglich gemacht wird.
Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die

Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Bürgerbüro der Stadt Angermünde innerhalb der Sprechzeiten.

- (8) Abweichend von Absatz 2 erfolgen Bekanntmachungen bezüglich von Verfahrensschritten formeller Verfahren nach Baugesetzbuch oder spezialgesetzlicher formeller Planungsverfahren der Stadt Angermünde im Amtsblatt für die Stadt Angermünde und informativ auf der Internetseite (www.angermuende.de>Bürgerservice>Bekanntmachungen).
- (9) Abweichend von Absatz 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach den Wahlgesetzen im Amtsblatt für die Stadt Angermünde. Daneben werden die Bekanntmachungen nach den Wahlgesetzen durch Einstellen in die Internetseite der Stadt Angermünde (www.angermuende.de>Stadtverwaltung>Wahlen) bekannt gemacht.
- (10) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Angermünde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
1. Altkünkendorf, in den Grenzen der Gemarkung Altkünkendorf
 2. Biesenbrow, in den Grenzen der Gemarkung Biesenbrow
 3. Bölkendorf, in den Grenzen der Gemarkung Bölkendorf
 4. Bruchhagen, in den Grenzen der Gemarkung Bruchhagen
 5. Crussow, in den Grenzen der Gemarkung Crussow
 6. Dobberzin, in den Grenzen der Gemarkung Dobberzin
 7. Frauenhagen, in den Grenzen der Gemarkung Frauenhagen
 8. Gellmersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Gellmersdorf
 9. Greiffenberg, in den Grenzen der Gemarkung Greiffenberg
 10. Görlsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Görlsdorf
 11. Günterberg, in den Grenzen der Gemarkung Günterberg
 12. Herzsprung, in den Grenzen der Gemarkung Herzsprung
 13. Kerkow, in den Grenzen der Gemarkung Kerkow
 14. Mürow, in den Grenzen der Gemarkung Mürow
 15. Neukünkendorf, in den Grenzen der Gemarkung Neukünkendorf
 16. Schmargendorf, in den Grenzen der Gemarkung Schmargendorf
 17. Schmiedeberg, in den Grenzen der Gemarkung Schmiedeberg
 18. Steinhöfel, in den Grenzen der Gemarkung Steinhöfel
 19. Stolpe, in den Grenzen der Gemarkung Stolpe

- 20. Welsow, in den Grenzen der Gemarkung Welsow
- 21. Wilmersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Wilmersdorf
- 22. Wolletz, in den Grenzen der Gemarkung Wolletz
- 23. Zuchenberg, in den Grenzen der Gemarkung Angermünde, Ortslage Zuchenberg

- (2) In den unter Absatz 1 genannten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 - 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - 6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf).

- (4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 entsprechende Anwendung.

§ 11 Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten (§§56, 59 BbgKVerf)

Ein Beigeordneter wird nicht bestellt. Die allgemeine Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten wird nach § 56 Absatz 3 BbgKVerf bestimmt.

§ 12 Gemeindebedienstete (§ 61 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten

- 1. über die Einstellung dem Hauptverwaltungsbeamten direkt unterstellter tariflich Beschäftigter ab der Entgeltgruppe E 11,
- 2. über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses und die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12.

§ 13**Sprachliche Regelung**

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Angermünde, den 28.07.2025

Ute Ehrhardt
Bürgermeisterin